

Merkblatt

über Berufszulassungen in akademischen Gesundheitsberufen mit Abschlüssen in den EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz

Ärztinnen und Ärzte	Zahnärztinnen und Zahnärzte
Apothekerinnen und Apotheker	

Wer beabsichtigt, in Deutschland einen der aufgeführten reglementierten akademischen Gesundheitsberufe auszuüben, braucht dafür eine gültige Approbation (Zulassung). Sie beantragen diese vor der Aufnahme Ihrer Tätigkeit, bei einem späteren Arbeitsort im Bundesland Hessen, beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP). Ohne gültige Approbation ist eine Berufsausübung nicht zulässig. Bitte stellen Sie sich darauf ein, dass das Antragsverfahren einige Zeit in Anspruch nimmt und kostenpflichtig ist.

ANSPRECHPUNKT

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege
Dezernat IV 2
- Außenstelle Frankfurt -
Lurgiallee 10, D-60439 Frankfurt am Main

Telefon: +49 611 3259-1462

E-Mail: approbation.ausland.eu@hlfgp.hessen.de

Internet: www.hlfgp.hessen.de

Telefonische Sprechzeiten:

Dienstags bis donnerstags, jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Haben Sie bereits einen Antrag gestellt, nennen Sie bitte bei fallbezogenen Fragen Ihren vollständigen Namen und halten das Aktenzeichen bereit. Sie finden es unter anderem oben rechts in der Eingangsbestätigung.

Leider können wir Ihnen keine Auskünfte über den Bearbeitungsstatus Ihres Antrages per Telefon oder E-Mail geben. Bei Fragen im Einzelfall zu Ihrem Antrag oder Dokumenten kommen wir gezielt auf Sie zu oder vereinbaren einen individuellen Gesprächstermin. Wir danken für Ihr Verständnis.

FACHLICHE VORAUSSETZUNG

- Für Ärztinnen und Ärzte gemäß Anlage V Nummer 5.1.1 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 3 Bundesärzteordnung, BÄO)
- Für Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß Anlage V Nummer 5.3.2 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 2 Zahnheilkundengesetz, ZHG)
- Für Apothekerinnen und Apotheker gemäß Anlage V Nummer 5.6.2 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 4 Bundes-Apothekerordnung, BApO)

ist eine vollständig abgeschlossene ärztliche, zahnärztliche oder pharmazeutische Ausbildung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz nachzuweisen.

SPRACHLICHE VORAUSSETZUNGEN

sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER):

- GER-B2-Zertifikat des Goethe-Institutes oder der telc gGmbH (allgemein), schon zum Antragszeitpunkt, erworben in Deutschland oder im Ausland, sowie
- Fachsprachzertifikat GER-C1.

Ein Fachsprachzertifikat darf zum Antragszeitpunkt nicht älter als drei Jahre sein. Bitte beachten Sie, dass Sie sich zu den kostenpflichtigen Fachsprachprüfungen regelmäßig erst anmelden können, wenn Sie den Approbationsantrag gestellt haben. Zurzeit werden folgende Anbietende akzeptiert:

- Landesärzte-/Landeszahnärzte-/Landesapotheker-/Psychotherapeutenkammer Hessen
- brmi-Akademie für Heilberufe
- Freiburg International Academy (FIA)
- telc gGmbH

Unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Erlass des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, StAnz. 52/2015 S. 1399) kann auf den Nachweis der erforderlichen sprachlichen Kenntnisse durch ein Sprachzertifikat verzichtet werden. Beispielsweise bei Muttersprachlerinnen und -sprachlern oder bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule.

ANTRAG IN HESSEN

Den Approbationsantrag können Sie in Hessen beispielsweise stellen, wenn Sie

- eine verbindliche Einstellungszusage haben,
- zu Bewerbungsgesprächen nachweislich eingeladen sind oder Ihnen ein potenzieller hessischer Arbeitgeber (etwa ein Krankenhaus, eine Klinik, eine Praxis oder eine Apotheke) ein ernsthaftes Einstellungsinteresse bescheinigt,
- anhand Ihrer persönlichen Lebenssituation (wie nahe Familienangehörige) nachvollziehbar darlegen, tatsächlich in Hessen tätig werden zu wollen und Ihren Wohnsitz im Bundesland (etwa mit einer Meldebestätigung) belegen.

Einen Antrag können Sie sowohl mit Wohnsitz in Deutschland beziehungsweise in Hessen stellen als auch, wenn Sie sich noch im Ausland befinden.

ANTRÄGE IN ANDEREN BUNDESLÄNDERN

Haben Sie bereits in einem anderen Bundesland einen Approbationsantrag gestellt, können Sie parallel in Hessen nicht einen weiteren einreichen. Sie müssen vielmehr erst das laufende Antragsverfahren beenden, indem Sie Ihren Antrag wirksam zurückgenommen haben. Für die Approbation in Hessen reichen Sie bitte zunächst den gültigen Antragsvordruck zusammen mit den Anlagen 2 (tabellarischer Lebenslauf) und 3 (Einstellungszusage) sowie Rücknahmebestätigung oder -bescheid ein. Das HLfGP fordert dann vom betreffenden Bundesland die Akte und von Ihnen gegebenenfalls noch vorzulegende Dokumente an.

Sofern Sie in Hessen einen Antrag gestellt haben und beabsichtigen, diesen zurückzunehmen, um eine Tätigkeit in einem anderen Bundesland aufzunehmen beziehungsweise anderweitig die Approbation zu beantragen, nehmen Sie bitte umgehend den laufenden Antrag beim HLfGP formlos schriftlich (E-Mail genügt nicht) zurück. Bitte geben Sie unbedingt das Aktenzeichen an und an welche Stelle im anderen Bundesland Ihre Dokumente übermittelt werden sollen. Sie erhalten darüber einen gebührenpflichtigen Bescheid.

ABLAUF DES ANTRAGSVERFAHRENS

Der Approbationsantrag ist zurzeit ausschließlich schriftlich mit dem gültigen Vordruck zu stellen und eigenhändig zu unterschreiben. Bitte senden Sie ihn mit allen relevanten Dokumenten, zurzeit noch postalisch, an das HLfGP. Wir empfehlen, das gesamte Antragspaket per Einschreiben einzureichen oder in den Hausbriefkasten der Außenstelle Frankfurt einzuwerfen.

Die gesetzlich innerhalb von vier Wochen vorgesehene Eingangsbestätigung erhalten Sie zusammen mit gegebenenfalls einer Übersicht über fehlende Dokumente zur weiteren Antragsbearbeitung. Das Verwaltungsverfahren „ruht“ solange, bis alle Angaben und Dokumente vollständig und formgerecht vorliegen. Erst dann beginnt die gesetzliche Bearbeitungsfrist von generell drei Monaten. Sie können selbst zu einem zügigen

Antragsverfahren beitragen. Fehlende Dokumente fordern wir grundsätzlich einmalig nach.

Bitte beachten Sie, dass eine Postzustellung der Approbationsurkunde nur an eine private deutsche Postanschrift und nicht etwa an den Arbeitgeber möglich ist. Die Urkunde kann nach vorheriger Terminvereinbarung ausnahmsweise persönlich in Frankfurt am Main abgeholt werden.

ANTRAGSDOKUMENTE (NACHWEISE) UND ÜBERSETZUNGEN

Allen Dokumenten, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, ist zusätzlich eine deutsche Übersetzung mit einfacher Kopie für den Verbleib im HLfGP beizufügen.

Übersetzungen dürfen in Deutschland von einer öffentlich bestellten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten Übersetzer ausschließlich vom Originaldokument angefertigt werden (www.justiz-dolmetscher.de). Übersetzungen aus dem Ausland, auch wenn sie von der Deutschen Botschaft bestätigt sind, werden nicht berücksichtigt.

VERFAHRENSKOSTEN

Die anfallenden Verwaltungsgebühren richten sich nach dem Bearbeitungsaufwand. Sie erhalten zusammen mit der Approbationsurkunde einen Verwaltungskostenbescheid.

WEITERE BERATUNGS-, INFORMATIONEN- UND FINANZIELLE FÖRDERANGEBOTE (BEISPIELE)

[Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung \(ZSBA\)](#)
[anabin - Das Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen](#)
[WELCOMECENTER Hessen](#)
[iQ Netzwerk - Integration durch Qualifizierung](#)

WAS SIE NOCH WISSEN SOLLTEN

Fragen zur fachärztlichen Weiterbildung beziehungsweise Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt in Hessen beantworten Ihnen die

Landesärztekammer Hessen,
Hanauer Landstraße 152, 60314 Frankfurt am Main, Internet: www.laekh.de

oder die

Landeszahnärztekammer Hessen
Rhonestraße 4, 60528 Frankfurt am Main, Internet: www.lzkh.de

Fragen zur Weiterbildung in Hessen beantworten Ihnen die

Landesapothekerkammer Hessen
Lise-Meitner-Straße 4, 60486 Frankfurt am Main,
Internet: www.apothekerkammer.de

oder die

Psychotherapeutenkammer Hessen
Frankfurter Straße 8, 65189 Wiesbaden, Internet: www.ptk-hessen.de

Bitte wenden Sie sich an die aufgeführten Institutionen, nachdem Sie die beantragte
Approbation vom HLfGP erhalten haben.